

Recht

Inhalt:

Entscheidungen

Verfassungswidrige Durchsuchung eines Rundfunksenders 110

BVerfG, Beschluss vom 10.12.2010 - 1 BvR 1739/04

Verfassungswidrige Durchsuchung eines Rundfunksenders 115

BVerfG, Beschluss vom 10.12.2010 - 1 BvR 2020/04

Entscheidungen

Verfassungswidrige Durchsuchung eines Rundfunksenders

BVerfG, Beschluss vom 10.12.2010 - 1 BvR 1739/04

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchung von Redaktionsräumen sind einerseits das Interesse der Verfolgung an der konkreten Tat und andererseits die regelmäßig zu erwartende Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Medienorgan und seinen Informanten sowie die mögliche einschüchternde Wirkung auf die Mitarbeiter des Medienorgans bezüglich künftiger Recherche und Berichterstattung zu berücksichtigen.

Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer, ein eingetragener Verein, betreibt den Hamburger Lokalsender Freies Sender Kombinat FSK. Am 24.10.2003 strahlte er eine Radiosendung der Musikredaktion aus, in der ein unbekannt gebliebener Moderator Mitschnitte von zwei Telefongesprächen einspielte, die zwischen dem Pressesprecher K. der Hamburger Polizei und einem Anrufer stattgefunden hatten, der sich zu Anfang der Gespräche als Herr P. vom Freien Senderkombinat FSK vorgestellt hatte. Der Anrufer konfrontierte K. in diesen Gesprächen mit Zeugenaussagen, nach denen es vor einigen Tagen bei einer Demonstration zu Übergriffen von Polizeibeamten und Verletzungen von Demonstrationsteilnehmern gekommen sei. K. erklärte lediglich, dass bei der Polizei keine Erkenntnisse zu derartigen Vorfällen vorlägen.

Das Landeskriminalamt Hamburg zeichnete die Radiosendung auf und erstattete Strafanzeige wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 Abs. 1 StGB (Unbefugtes Aufnehmen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes eines anderen und Gebrauchen einer so hergestellten Aufnahme). Der als Zeuge vernommene K. habe bekundet, eine Aufzeichnung der Telefongespräche sei nicht vereinbart gewesen. Ferner sei aufgrund eines Onlinebeitrags der „taz“ festgestellt worden, dass in Hamburg eine Person mit dem Namen W. P., den auch der Anrufer verwendet habe, gemeldet sei, die

kriminalpolizeilich bereits in Erscheinung getreten und der ermittelnden Dienststelle als Sympathisant der linken Szene bekannt sei. Ob es sich bei dieser Person W. P. um den Mitarbeiter gleichen Namens beim Beschwerdeführer handele, habe noch nicht festgestellt werden können. Aus ermittlungstaktischen Gründen sei man an den Sender noch nicht herangetreten.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg leitete wegen des Verdachts einer Tat nach § 201 Abs. 1 StGB ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein und beantragte am 31. 10. 2003 die Anordnung der Durchsuchung der Räumlichkeiten des Rundfunksenders.

Mit Beschluss vom 04. 11. 2003 ordnete das AG Hamburg, gestützt auf § 103 StPO, die Durchsuchung der Geschäfts-, Büro- und sonstigen Betriebsräume des Beschwerdeführers an. Unbekannte Mitarbeiter des Beschwerdeführers seien verdächtig, durch Aufnahmen und Ausstrahlen der beiden Telefonate mit K. eine Tat gem. § 201 Abs. 1 StGB begangen zu haben. Es lägen auch Tatsachen für die Annahme vor, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln führen werde, insbesondere des Tonträgers, auf dem die Gespräche aufgezeichnet worden seien, sowie von Unterlagen, die Aufschluss über die Identität des Anrufers und der weiteren Verantwortlichen gäben.

Die Durchsuchung fand am 25. 11. 2003 statt. Die gegen ihre Anordnung gerichtete Beschwerde wies das LG mit Beschluss vom 01. 04. 2004 zurück. Die Durchsuchung habe neben der Identifizierung des noch unbekannt Anrufers sowie weiterer beim Sender beteiligter Personen auch der Auffindung von Beweismitteln gedient, insbesondere des Tonträgers, auf dem die beanstandeten Telefonate aufgezeichnet worden seien. Nicht zu beanstanden sei, dass das Ermittlungsverfahren zunächst gegen Unbekannt geführt worden sei. Allein daraus, dass in Hamburg ein namensgleicher P. amtlich gemeldet sei, folge nicht zwingend, dass gerade dieser der Anrufer gewesen sei, der sich gegenüber K. als „P. vom FSK“ vorgestellt habe. Aus ermittlungstaktischen Gründen sei die Staatsanwaltschaft nicht gezwungen gewesen, eine Identitätsfeststellung zu Beginn des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen. Der Durchsuchungsanordnung stehe auch kein Beschlagnahmeverbot aus § 97 Abs. 5 S. 1 StPO

entgegen, da es sich bei dem gesuchten Tonträger um einen Gegenstand im Sinne des § 97 Abs. 2 S. 3 StPO handele. Schließlich sei die Durchsuchung auch nicht unverhältnismäßig gewesen, da es sich bei § 201 StGB nicht um ein Bagatelldelikt handele. Die Dauer der Durchsuchung sei im Übrigen auch auf das unkooperative Verhalten der Mitarbeiter des Beschwerdeführers zurückzuführen.

Mit Beschluss vom 13. 07. 2004 wies das LG eine hiergegen gerichtete Gegenvorstellung des Beschwerdeführers zurück. Eine andere Bewertung der Durchsuchungsanordnung sei nicht veranlasst. Auch hinsichtlich der gesuchten Unterlagen bestehe, soweit es um die mögliche Teilnahme an der Tat gehe, gemäß § 97 Abs. 5 S. 2, Abs. 2 S. 3 StPO kein Beschlagnahmeverbot. Im Übrigen sei die Durchsuchung auch verhältnismäßig gewesen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der betroffene Zeuge als Pressesprecher weniger schutzwürdig mit Blick auf § 201 StGB sein solle. Außerdem stelle die Durchsuchung keinen schweren Eingriff in den Sendebetrieb des Beschwerdeführers dar, da das Sendeprogramm nicht unterbrochen worden sei und keine Aufenthaltsbeschränkungen erfolgt seien.

Während der Durchsuchung hatten sich der Beschuldigte P. als Urheber der Telefonmitschnitte und der weitere Beschuldigte T. als an der Ausstrahlung der Sendung Beteiligter zu erkennen gegeben. P. wurde nach einer ersten Verurteilung und deren Aufhebung durch das OLG Hamburg mit Urteil des AG Hamburg vom 26. 09. 2006 unter Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 18,00 Euro verurteilt. Das Verfahren gegen T. stellte die Staatsanwaltschaft gem. § 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit ein.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wandte sich der Beschwerdeführer gegen die Anordnung der Durchsuchung und rügte eine Verletzung seiner Grundrechte auf Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG). Das BVerfG gab ihr statt.

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Entscheidung angenommen, weil dies zur

Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist. Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen vor (§ 93c Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

1. Das Bundesverfassungsgericht hat die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits entschieden. Dies gilt insbesondere für die Reichweite der Rundfunkfreiheit und das hiervon umfasste Redaktionsgeheimnis (vgl. BVerfGE 66, 116 < 133 ff. > ; 77, 65 < 74 ff. > ; 107, 299 < 330 > ; 117, 244 < 259 f. >), für die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines publizistischen Zeugnisverweigerungsrechts und Beschlagnahmeverbots (vgl. BVerfGE 77, 65 < 74 ff. > ; 107, 299 < 331 ff. > ; 117, 244 < 261 f. >) sowie für die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Anordnung der Durchsuchung von Redaktionsräumen (vgl. BVerfGE 20, 162 < 174 ff., 186 ff., 212 ff. > ; 77, 65 < 74 ff., 81 ff. > ; 117, 244 < 258 ff. >).

2. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und im Sinne des § 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG offensichtlich begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

a) Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit, das auch juristischen Personen zusteht, die – wie der Beschwerdeführer – Rundfunkprogramme veranstalten (vgl. BVerfGE 97, 298 < 310 >), gewährleistet nicht nur als subjektives Recht den im Rundfunkwesen tätigen Personen und Unternehmen Freiheit von staatlichem Zwang (vgl. BVerfGE 66, 116 < 133 > ; 77, 65 < 74 >), sondern schützt in seiner objektiven Bedeutung darüber hinaus die institutionelle Eigenständigkeit des Rundfunks von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen (vgl. BVerfGE 10, 118 < 121 > ; 66, 116 < 133 > ; 77, 65 < 74 ff. >). Die Gewährleistungsbereiche der Presse- und Rundfunkfreiheit schließen diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten mit ein, ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können. Geschützt sind namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse bzw. Rundfunk zu

ihren Informanten (vgl. BVerfGE 20, 162 < 176, 187>; 36, 193 < 204>; 117, 244 < 258 f. >) sowie die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (vgl. BVerfGE 66, 116 < 133 ff. >; 77, 65 < 75 >; 100, 313 < 365 >; 107, 299 < 330 >; 117, 244 < 258 >). Letztere verwehrt es staatlichen Stellen grundsätzlich, sich einen Einblick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Nachrichten oder Beiträgen führen, die in der Presse gedruckt oder im Rundfunk gesendet werden (vgl. BVerfGE 66, 116 < 135 >; 77, 65 < 75 >; 107, 299 < 330 >). Entsprechend dieser Zielsetzung fallen nicht nur Unterlagen eigener journalistischer Recherche (vgl. BVerfGE 77, 65 < 75 >) und redaktionelles Datenmaterial einschließlich der im Zuge journalistischer Recherche hergestellten Kontakte (vgl. BVerfGE 117, 244 < 260 >), sondern auch organisationsbezogene Unterlagen eines Presse- oder Rundfunkunternehmens, aus denen sich redaktionelle Arbeitsabläufe, redaktionelle Projekte oder auch die Identität der Mitarbeiter einer Redaktion ergeben, unter das Redaktionsgeheimnis. Eine Durchsuchung in den Räumen eines Rundfunkunternehmens stellt – ebenso wie die Durchsuchung von Presseräumen – wegen der damit verbundenen Störung der redaktionellen Arbeit sowie der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG dar (vgl. BVerfGE 117, 244 < 259 f. >; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 01.02.2005 - 1 BvR 2019/03 -, NJW 2005, S. 965). Auch können potenzielle Informanten durch die begründete Befürchtung, bei einer Durchsuchung könne ihre Identität aufgedeckt werden, davon abgehalten werden, Informationen zu liefern, die sie nur im Vertrauen auf die Wahrung ihrer Anonymität herauszugeben bereit sind (vgl. BVerfGE 117, 244 < 259 >). Überdies liegt in der Verschaffung staatlichen Wissens über den Inhalt redaktionellen Materials ein Eingriff in das von der Rundfunkfreiheit geschützte Redaktionsgeheimnis vor (vgl. BVerfGE 20, 162 < 187 >; 117, 244 < 259 f. >).

b) Der Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Zwar sind die den Entscheidungen zugrunde gelegten Vorschriften mit der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG vereinbar (aa), ihre Anwendung im Ein-

zelfall genügt jedoch den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht (bb).

aa) Die Rundfunkfreiheit ist nicht vorbehaltlos gewährt, sondern findet nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken u. a. in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung mit ihrer prinzipiellen Verpflichtung für jeden Staatsbürger, zur Wahrheitsfindung im Strafverfahren beizutragen und die im Gesetz vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen zu dulden, sind als allgemeine Gesetze anerkannt (vgl. BVerfGE 77, 65 < 75 >; 107, 299 < 331 f. >; 117, 244 < 261 >). Die in den allgemeinen Gesetzen bestimmten Schranken der Presse- und der Rundfunkfreiheit müssen allerdings ihrerseits im Lichte dieser Grundrechtsverbürgungen gesehen werden. Es bedarf einer Zuordnung der durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleisteten Freiheiten und des durch die einschränkenden Vorschriften geschützten Rechtsgutes, die in erster Linie dem Gesetzgeber obliegt (vgl. BVerfGE 77, 65 < 75 >; 107, 299 < 331 f. >). Eine solche Zuordnung hat der Gesetzgeber vorgenommen, indem er einerseits die allgemeine Zeugnispflicht von Medienangehörigen in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO und korrespondierend hierzu Beschlagnahmen bei Journalisten und in Redaktionsräumen in § 97 Abs. 5 S. 1 StPO eingeschränkt hat, andererseits aber ein Beschlagnahmeverbot in § 97 Abs. 5 S. 2, Abs. 2 S. 3 StPO bei strafrechtlicher Verstrickung des Zeugen oder der Sache wiederum ausgeschlossen hat. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber jedenfalls im Grundsatz einen tragfähigen Ausgleich zwischen dem Schutz der Institution einer freien Presse und eines freien Rundfunks auf der einen Seite und dem legitimen Strafverfolgungsinteresse auf der anderen Seite geschaffen, wobei offenbleiben kann, ob der Gesetzgeber den Schutz der Presse und des Rundfunks weiter hätte ziehen oder stärker hätte beschränken dürfen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.08.2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507 < 508 >). Er hat hiermit typische, wenn auch nicht alle Konfliktsituationen erfasst und in genereller Weise Abwägungen zwischen den Freiheitsrechten der Medien und den Erfordernissen einer rechtsstaatlichen Strafrechtspflege vorgenommen. Die Normen sind nach ständiger

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht notwendig abschließende Regelungen (vgl. BVerfGE 20, 162 < 189 >; 64, 108 < 116 >; 77, 65 < 81 f. >). Vielmehr ist auch dann, wenn im Einzelfall ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht nicht greift, im Zuge der Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts, insbesondere im Zuge der regelmäßig gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung der Ausstrahlungswirkung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 107, 299 < 334 >; 117, 244 < 262 >).

bb) Die Rechtsanwendung im Einzelfall verletzt jedoch das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

Die Auslegung der Vorschriften des Strafprozessrechts sowie ihre Anwendung auf den einzelnen Fall sind Sache der dafür zuständigen Strafgerichte und daher der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen. Nur bei Verletzung spezifischen Verfassungsrechts durch die Gerichte kann das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerde hin eingreifen (BVerfGE 7, 198 < 206 f. >; 18, 85 < 92 f. >; 62, 189 < 192 f. >; 95, 96 < 128 >). Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde ist daher nur zu prüfen, ob die Gerichte Reichweite und Wirkkraft der Grundrechte zutreffend beurteilt haben (BVerfGE 7, 198 < 207 >; 11, 343 < 349 >; 21, 209 < 216 >). Handelt es sich um Gesetze, die die Rundfunkfreiheit beschränken, ist bei Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts das eingeschränkte Grundrecht zu beachten (vgl. BVerfGE 20, 162 < 186 f. >; 77, 65 < 81 ff. >; 117, 244 < 260 ff. >), damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (BVerfGE 7, 198 < 208 f. >; 59, 231 < 265 >; 71, 206 < 214 >; stRSpr.). Die Anordnung einer Durchsuchung von Wohn- oder grundrechtlich geschützten Arbeitsräumen muss von vornherein dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen (vgl. BVerfGE 20, 162 < 186 f. >; 42, 212 < 219 f. >). Die Durchsuchung muss im Blick auf den bei der Anordnung verfolgten Zweck Erfolg versprechend sein. Ferner muss gerade diese Zwangsmaßnahme zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat erforderlich sein. Schließlich muss der jeweilige Eingriff in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der

Straftat und der Stärke des Tatverdachts stehen (BVerfGE 96, 44 < 51> ; BVerfGK 5, 289 < 291> ; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11.07.2008 - 2 BvR 2016/06 -, NJW 2009, S. 281). Stehen Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Presse- oder Rundfunkunternehmen in Rede, fällt zusätzlich der mögliche oder wahrscheinliche Eingriff in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ins Gewicht (vgl. BVerfGE 20, 162 < 187, 213>). Die Beeinträchtigungen der Presse- und Rundfunkfreiheit sind auch dann in die Gewichtung einzustellen, wenn die Vorschriften der Strafprozessordnung ein pressenspezifisches Beschlagnahmeverbot nicht vorsehen (vgl. BVerfGE 117, 244 < 262>) und sind insbesondere im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen (BVerfGE 77, 65 < 82 f.> ; 107, 299 < 334> ; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.08.2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507). Geboten ist daher eine Abwägung zwischen dem sich auf die konkret zu verfolgenden Taten beziehenden Strafverfolgungsinteresse und – hier – der Rundfunkfreiheit (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.08.2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507 < 508> ; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 01.02.2005 - 1 BvR 2019/03 -, NJW 2005, S. 965). Diesen Maßstäben werden die angegriffenen Entscheidungen nicht gerecht.

(1) Nicht zu beanstanden ist allerdings, dass die Fachgerichte davon ausgegangen sind, dass zumindest der Anrufer und der Moderator der inkriminierten Radiosendung verdächtig waren, durch Anfertigung und Verwendung der Aufnahmen von den Telefongesprächen sich der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes schuldig gemacht zu haben. Ebenso begegnet es keinen Bedenken, dass die Fachgerichte hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung gesehen haben, dass die gesuchten Beweismittel in den Räumen des Beschwerdeführers aufzufinden seien.

(2) Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Annahme der Fachgerichte, dass ein eventuelles Beschlagnahmeverbot in den Räumen der Rundfunkanstalt des Beschwerdeführers gemäß § 97 Abs. 5 S. 2, Abs. 2 S. 3 StPO entfallen sei, weil einzelne Mitarbeiter des Be-

schwerdeführers der Teilnahme an den Taten verdächtig seien. Nach der Rechtsprechung der Fachgerichte hindert auch ein etwaiger Mitgewahrsam anderer, nicht beschuldigter Mitarbeiter einer Redaktion nicht die Beschlagnahme in Redaktionsräumen. Andernfalls bliebe letztlich jede Durchsuchung und Beschlagnahme gegen Angehörige eines Presseunternehmens ausgeschlossen, weil an Presseunterlagen in aller Regel Mitgewahrsam mehrerer, darunter auch zeugnisverweigerungsberechtigter Personen bestehe. Eine solche weitgehende Einschränkung der Aufklärungsmöglichkeiten sei aber auch unter Berücksichtigung der Pressefreiheit nicht geboten und liefe dem Zweck des Strafrechts und des Strafprozessrechts zuwider (vgl. BGHSt 19, 374 < 375>). In der Literatur wird diese Rechtsprechung auch auf die Frage übertragen, ob der Mitgewahrsam eines zwar nicht beschuldigten, aber doch der aufzuklärenden Tat verdächtigen Zeugnisverweigerungsberechtigten das Beschlagnahmeverbot insgesamt entfallen lässt, und die Konsequenz gezogen, dass bereits der Verdacht der Beteiligung gegen nur einen Mitarbeiter des Presseorgans den Beschlagnahmeschutz in Redaktionsräumen entfallen lasse (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 53. Aufl., München 2010, § 97 Rn. 45; Wohlers, in: Rudolphi u. a., Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Loseblatt, 64. Lieferung, Stand: Okt. 2009, § 97 Rn. 73; Schäfer, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Zweiter Band, 25. Aufl., Berlin 2004, § 97 Rn. 2, 137; Kunert, MDR 1975, S. 885 < 890>). Gegen eine solche Anwendung des einfachen Rechts bestehen auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG keine durchgreifenden Bedenken, da mit der Prüfung der einfachrechtlichen Beschlagnahmeverbote und der Feststellung ihres Entfallens nicht abschließend über den Schutz der Rundfunkfreiheit entschieden ist, § 97 Abs. 5 S. 2, 2. Halbs. StPO. Vielmehr bleibt Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG auch dann, wenn ein Beschlagnahmeverbot nicht greift, für die Anwendung und Auslegung der strafprozessualen Normen über Durchsuchungen und Beschlagnahmen, die in Redaktionen oder bei Journalisten durchgeführt werden, von Bedeutung (vgl. BVerfGE 117, 244 < 262>).

(3) Die angegriffenen Entscheidungen lassen aber eine tragfähige Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der angeordneten Durchsuchung nicht erkennen.

So lassen die Entscheidungen von Amtsgericht und Landgericht bereits Erwägungen zur Frage der Erforderlichkeit der Durchsuchung im gebotenen Umfang vermissen. Nicht zu beanstanden ist es zwar, dass die Fachgerichte davon ausgegangen sind, dass die Identität des Anrufers noch nicht festgestanden habe, sondern weiterer Aufklärung bedurfte. In noch vertretbarer Weise hat das Landgericht auch eine vorherige Befragung des Beschuldigten P. als nicht gleich geeignete Ermittlungsmaßnahme angesehen, da ihre Vornahme den Ermittlungserfolg einer späteren Durchsuchung hätte gefährden können. Eine ansonsten drohende Gefahr der Verschlechterung der Beweislage kann je nach Umständen einen Grund darstellen, um eine grundrechtsschonendere Maßnahme zurückzustellen oder von ihr abzusehen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 13.11.2005 - 2 BvR 728, 758/05 -, NStZ-RR 2006, S. 110 < 111>). Zumindest Zweifeln begegnen die angegriffenen Entscheidungen aber, weil ihren Gründen nicht zu entnehmen ist, dass die Fachgerichte die von § 97 Abs. 5 S. 2 StPO angeordnete, gesonderte Subsidiaritätsprüfung vorgenommen haben. Zwar ist es grundsätzlich Sache der ermittelnden Behörden, über die Zweckmäßigkeit und die Reihenfolge vorzunehmender Ermittlungshandlungen zu befinden (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 13.11.2005 - 2 BvR 728, 758/05 -, NStZ-RR 2006, S. 110). Eine Beschlagnahme von Beweismitteln in Redaktionsräumen oder Rundfunksendern – und eine hierauf gerichtete Durchsuchung – kommt nach den Vorgaben des Gesetzgebers gemäß § 97 Abs. 5 S. 2, 2. Halbs. StPO aber auch bei Entfallen eines Beschlagnahmeverbots nur dann in Betracht, wenn die Ermittlung des Sachverhalts auf andere Weise wesentlich erschwert oder unmöglich wäre. Der Gesetzgeber bringt mit dieser Subsidiaritätsvorschrift zum Ausdruck, dass die besondere Schutzbedürftigkeit von Presse- und Rundfunkunternehmen auch bei Entfallen eines Beschlagnahmeverbots zu beachten ist und schränkt den Spielraum der Ermittlungsbehörden, über die Vornahme einzelner

Ermittlungsmaßnahmen zu befinden, hier ein. Angesichts dessen wären die Fachgerichte gehalten gewesen, die Frage zu erörtern, ob die Taten nicht auch auf andere Weise hätten aufgeklärt werden können. Die angegriffenen Entscheidungen befassen sich aber nur mit der Frage, ob die vorherige Befragung des Beschuldigten P. unterbleiben konnte, nicht aber damit, ob angesichts der schon vorliegenden Erkenntnisse eine Aufklärung der Taten auch ohne Durchsuchung der Räume des Beschwerdeführers zur Beschlagnahme der gesuchten Beweismittel möglich gewesen wäre. Ob bereits die fehlende Subsidiaritätsprüfung eine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG begründet, kann vorliegend aber offenbleiben. Denn die angegriffenen Entscheidungen sind jedenfalls deshalb verfassungsrechtlich zu beanstanden, weil ihnen tragfähige Erwägungen zur Angemessenheit der angeordneten Durchsuchung nicht zu entnehmen sind.

(4) Die Begründung des angegriffenen Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts lässt eine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Anordnung nicht erkennen. Zwar mag der Umstand, dass die Begründung des Beschlusses nahezu wörtlich mit der Begründung des Antrags der Staatsanwaltschaft übereinstimmt, für sich genommen unerheblich sein. Auch sind umfangreiche Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit weder im Durchsuchungsbeschluss noch in der Beschwerdeentscheidung grundsätzlich und stets von Verfassungs wegen geboten (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26.03.2007 - 2 BvR 1006/01 -, juris < Rn. 28 >). Aus grundrechtlicher Sicht ist es aber nicht mehr hinnehmbar, dass dem angegriffenen Durchsuchungsbeschluss keinerlei Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu entnehmen sind, obgleich sich Ausführungen hierzu einerseits wegen der ersichtlich geringen Schwere der in Rede stehenden Tat und andererseits wegen der mit einer Durchsuchung der Räume einer Rundfunkanstalt regelmäßig einhergehenden Beeinträchtigungen der Rundfunkfreiheit geradezu aufdrängen. Auch die Entscheidungen des Landgerichts lassen eine tragfähige Gewichtung des Strafverfolgungsinteresses einerseits und der Beeinträchtigungen der Rundfunkfreiheit an-

dererseits nicht erkennen. Nicht zu beanstanden ist zwar, dass das Landgericht die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nicht als Bagatelldelikt ansieht und davon ausgeht, dass die von § 201 Abs. 1 StGB geschützte Vertraulichkeit der Kommunikation auch dann verletzt werden kann, wenn das gesprochene Wort eines Amtsträgers in dieser Eigenschaft unbefugt mitgeschnitten wird. Soweit sich das Landgericht aber darauf beschränkt, das Strafverfolgungsinteresse in dieser Weise nur abstrakt zu bestimmen und ihm allein die tatsächlichen Behinderungen der Sendetätigkeit gegenüberzustellen, genügen diese Erwägungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Zum einen wäre das Interesse an der Verfolgung der konkreten Tat zu gewichten gewesen. Für die Schwere der Tat macht es einen erheblichen Unterschied, welchen Grad der Vertraulichkeit der Sprecher erwarten durfte; äußerte er sich von vornherein an die Öffentlichkeit gerichtet, bleibt die Aufzeichnung seines gesprochenen Wortes zwar jedenfalls grundsätzlich strafbar, wiegt indes weniger schwer, als wenn etwa ein Gespräch zweier sich unbelauscht fühlender Gesprächspartner heimlich aufgezeichnet wird. Eine den Fachgerichten obliegende Gewichtung der konkret in Rede stehenden Tat ist den angegriffenen Entscheidungen aber nicht zu entnehmen. Ausführungen hierzu waren auch nicht etwa entbehrlich, weil es keineswegs auf der Hand liegt, dass die konkrete Tat so schwer wiegt, dass sie ohne Weiteres erhebliche Eingriffe in die Rundfunkfreiheit rechtfertigen kann.

Zum anderen wären zur Gewichtung der Schwere des Grundrechtseingriffs nicht nur die tatsächlichen Behinderungen der Sendetätigkeit zu berücksichtigen gewesen. Die angegriffenen Entscheidungen lassen nicht erkennen, dass das Landgericht sich des aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgenden grundrechtlichen Schutzes der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit und des Schutzes der Vertraulichkeit der Informantenbeziehungen bewusst gewesen wäre oder diese Aspekte in die Abwägung eingestellt hätte. Auch insofern waren vorliegend Ausführungen geboten, da die Berücksichtigung des grundrechtlichen Schutzes der Rundfunkfreiheit für die hier maßgebliche Abwägung in besonderer Weise naheliegt. Zwar dürfen Presse- und

Rundfunkfreiheit nicht als Privilegierung jeder der Nachrichtensammlung und Nachrichtenverbreitung dienenden Handlung verstanden werden (vgl. BVerfGE 77, 65 < 77 >). Auch dient der grundrechtliche Schutz des Redaktionsgeheimnisses nicht etwa dazu, Medienangehörige vor der Strafverfolgung zu schützen und ihnen einen Deckmantel zur Begehung von Straftaten zu bieten. Er dient vielmehr der Gewährleistung einer von staatlicher Beeinflussung und Einschüchterung freien Berichterstattung und dem Erhalt der Voraussetzungen der Institutionen einer freien Presse und eines freien Rundfunks. Dem haben die Fachgerichte bei der Abwägung Rechnung zu tragen. Insofern waren vorliegend insbesondere die Auswirkungen der strafprozessualen Maßnahmen auf das Medienorgan als solches in Rechnung zu stellen. Auch wenn das einfache Recht den generellen Beschlagnahmeschutz in Redaktionsräumen bereits dann entfallen lässt, wenn nur einer der Medienmitarbeiter Beschuldigter oder der Beteiligung verdächtig ist, so muss bei der Gewichtung der Schwere des Eingriffs im Einzelfall doch gleichwohl berücksichtigt werden, ob die Ermittlungsmaßnahme auf die räumliche Sphäre des oder der beschuldigten Journalisten beschränkt werden kann oder ob sie sich, insbesondere wenn sie wie hier der Aufdeckung der Identität eines unbekanntem Medienmitarbeiters dient, zwangsläufig auf eine gesamte Redaktion erstreckt. Die Wirkungen einer solchen Ermittlungsmaßnahme reichen über die Durchsuchung allein bei einem beschuldigten Journalisten deutlich hinaus. Die Durchsuchung der Räume eines Rundfunksenders hat regelmäßig eine Störung des Vertrauensverhältnisses der Rundfunkanstalt zu ihren Informanten zur Folge, die befürchten werden, dass ihre Identität anlässlich einer solchen Durchsuchung aufgedeckt werden könnte. Zudem kann von einer uneingeschränkten Durchsuchung, die dem Staat einen umfassenden Einblick in die inneren Vorgänge einer Redaktion verschafft, indem die Identität aller Redaktionsmitarbeiter einschließlich ihrer Arbeitsbereiche aufgedeckt wird, eine erhebliche einschüchternde Wirkung auf das betroffene Presseorgan ausgehen, die geeignet sein kann, die Bereitschaft der Redaktion oder einzelner an der Tat nicht beteiligter Redaktionsmitarbeiter

ter erheblich zu beeinträchtigen, in Zukunft auch staatliche Angelegenheiten zum Gegenstand kritischer Recherchen und Berichterstattung zu machen. Nicht jede strafrechtliche Ermittlung rechtfertigt einen solchen erheblichen Eingriff in die Rundfunkfreiheit. Die Entscheidung des Landgerichts, die demgegenüber allein tatsächliche Behinderungen der Sendetätigkeit berücksichtigt, beruht daher auf einer Verkennung von Reichweite und Wirkkraft der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Fachgerichte bei hinreichender Berücksichtigung der geschützten Belange der Rundfunkfreiheit zu einem anderen Ergebnis gekommen wären.

3. Ob die angegriffenen Entscheidungen auch das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG verletzen, von dem auch Geschäftsräume umfasst sind, kann dahinstehen, denn die Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts verletzen den Beschwerdeführer jedenfalls in seinem Grundrecht auf Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG).

Verfassungswidrige Durchsuchung eines Rundfunksenders

BVerfG, Beschluss vom 10.12.2010 - 1 BvR 2020/04

1. Die Anfertigung von Ablichtungen von Redaktionsunterlagen bei der Durchsuchung eines Rundfunksenders ist unzulässig, wenn nur eine Tat von geringer Schwere in Frage steht und der verdächtige Redaktionsmitarbeiter sie bereits eingeräumt hat.

2. Die Anfertigung von Lichtbildern und Grundflächenskizzen von Redaktionsräumen bei einer Durchsuchung ist unzulässig, wenn nicht ersichtlich ist, welche Beweisbedeutung sie für das Verfahren haben soll.

Zum Sachverhalt:

Der Beschluss betrifft dieselbe Durchsuchung wie die oben abgedruckte Entscheidung, u. zw. die Art und Weise ihrer Durchführung. In ihrem Verlauf wurden Grundflächenskizzen und Lichtbilder von allen Räumlichkeiten des Senders angefertigt. Die Staatsanwaltschaft eröffnete einer anwesenden Vorstandsvorsitzenden des Beschwerdeführers, dass eines der Durchsuchungsziele das Auffinden von Aufzeichnungen der ausgestrahlten Radiosendung sei. Die Sicherung zweier daraufhin von der Vorstandsvorsitzenden zugänglich gemachter Dateien von den Servern des Senders scheiterte an technischen Umständen. Bereits zu Beginn der Durchsuchung traf der spätere Beschuldigte P. ein, wurde nach Personalienfeststellung als Beschuldigter belehrt und räumte ein, K. angerufen und die Telefongespräche aufgezeichnet zu haben. Während der Durchsuchung beobachtete die anwesende Staatsanwältin, dass P. einen Ordner mit der Aufschrift „R Drei“ öffnete und darin auf einem als „Redaktion 3 - Sendeplanung Oktober 2003, Bl. 4“ bezeichneten Blatt Eintragungen unbekannter Inhalts vornahm. Nachdem die Staatsanwaltschaft diverse Aktenordner sichergestellt hatte, bot P. an, einen an der Sendung beteiligten Mitarbeiter zu nennen, wenn alle zuvor sichergestellten Ordner wieder zurückgegeben werden würden. Die Staatsanwaltschaft erklärte, die Entscheidung hierüber erst nach der angekündigten Einlassung zu treffen. Daraufhin

räumte der weitere Beschuldigte T. ein, die Aufzeichnungen der Telefongespräche am 24.10.2003 gesendet zu haben. Er habe die Regler betätigt. Ob er die Sendung auch moderiert habe, wisse er nicht mehr. Die Staatsanwaltschaft stellte gegen den Widerspruch des Beschwerdeführers zwei Ordner mit den Aufschriften „Musikredaktion“ und „R Drei“ sowie ein Notizbuch mit der Aufschrift „Studioservierungen“ sicher. Die übrigen zuvor sichergestellten Unterlagen wurden sogleich wieder zurückgegeben. Von einer weiteren Durchsuchung der Räume wurde abgesehen. Nach Sichtung der sichergestellten Unterlagen fertigte die Staatsanwaltschaft Ablichtungen eines kalendarischen Studiobelegungsplans vom Sendetag, Ablichtungen von Sendeplanungen der beiden Abteilungen „Musikredaktion“ und „Redaktion 3“ sowie Ablichtungen von Listen mit Telefonnummern und E-Mail-Anschriften von den Mitarbeitern dieser Redaktionen an und nahm diese Kopien zu den Akten. Die Ordner und das Notizbuch wurden dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers zurückgegeben.

Mit Beschluss vom 08.04.2004 wies das AG Hamburg mehrere Feststellungs- und Anordnungsanträge des Beschwerdeführers gegen die Art und Weise der Durchführung der Durchsuchung sowie gegen die Beschlagnahme der Unterlagen zurück.

Die Anträge seien z. T. unzulässig. Soweit der Beschwerdeführer rüge, dass den Redakteuren im laufenden Sendebetrieb untersagt worden sei, über die anhaltende Durchsuchungsmaßnahme zu berichten, sei das Amtsgericht nicht zuständig, da es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr gehandelt habe. Hiergegen wendet sich die Verfassungsbeschwerde nicht.

Im Übrigen seien die Anträge in analoger Anwendung des § 98 Abs. 2 StPO zwar zulässig, aber unbegründet. Die Anfertigung von Lichtbildern und Grundflächenskizzen der Räumlichkeiten des vom Beschwerdeführer betriebenen Senders sei rechtmäßig, da sie der sachlich gebotenen Dokumentation von Auffindungen diene. Im Durchsuchungsobjekt seien verschiedene Personen in verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichen Aufgaben tätig. Die Aufnahmen und Skizzen von den Räumlichkeiten seien geeignet, eine Zuordnung sichergestellter Beweismittel zu

ermöglichen. Anders als im Fall einer Durchsuchung von Privaträumen sei hier auch kein besonders geschützter persönlicher Lebensbereich berührt.

Auch die Sicherstellung der Ordner sowie des Notizbuches, deren Sichtung und teilweise Ablichtung seien rechtmäßig gewesen. Ein Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 5 S. 2, Abs. 2 S. 3 StPO habe nicht bestanden. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung habe sich das Verfahren zutreffend gegen Unbekannt gerichtet. Die Unterlagen ließen Aufschluss über die zur Tatzeit geplanten Radiosendungen und die daran beteiligten Personen zu. Diese kämen als Täter oder Teilnehmer der Tat nach § 201 Abs. 1 StGB in Betracht. An der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs bestünden keine Zweifel. Auf andere Weise wäre die Aufklärung des Sachverhalts jedenfalls wesentlich erschwert. Daher bestehe auch weder ein Anspruch auf Vernichtung bzw. Löschung der angefertigten Lichtbilder und Skizzen von den Räumlichkeiten noch ein Anspruch auf Vernichtung von Kopien und Abschriften der sichergestellten Unterlagen. Unbegründet sei auch der Antrag, festzustellen, dass der Zugriff der Ermittlungsbeamten auf die Computeranlage mit dem Ziel der Speicherung von Daten unzulässig gewesen sei. Ein solcher Zugriff sei nicht feststellbar. Ausweislich des Durchsuchungsberichts habe sich ein Vorstandsmitglied des Beschwerdeführers bereit erklärt, die gesuchte Sendeaufzeichnung von den Servern des Senders zur Verfügung zu stellen.

Auch die Anträge, festzustellen, dass die Androhung rechtswidrig gewesen sei, die Durchsuchung auf alle Räume des Senders auszuweiten, wenn nicht die Person des Sendeverantwortlichen benannt und diesen identifizierende Unterlagen sowie der gesuchte Sendemitschnitt herausgegeben würden, und dass der Sendebetrieb übermäßig beeinträchtigt worden sei, wies das AG als unbegründet zurück. Hiergegen wendet sich die Verfassungsbeschwerde nicht.

Die gegen den Beschluss des AG gerichtete Beschwerde wies das LG mit Beschluss vom 02.08.2004 aus den für zutreffend erachteten Erwägungen des AG als unbegründet zurück. Mit Beschluss vom 16.09.2004 wies es auch eine Gegenvorstellung, mit der der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt hatte, zurück.

Mit der Verfassungsbeschwerde wandte sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des AG und des LG, mit denen seine Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anfertigung von Lichtbildern und Grundflächenskizzen und auf deren Vernichtung, auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der Unterlagen und auf Vernichtung der hiervon gefertigten Ablichtungen und sein weiterer Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Zugriffs auf die Server des Beschwerdeführers im Zuge der Durchsuchung zurückgewiesen wurden. Er rügte eine Verletzung seines Grundrechts auf Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG), eine Verletzung seines Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) sowie eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG. Das BVerfG gab der Verfassungsbeschwerde statt.

Aus den Gründen:

II. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG zur Entscheidung angenommen, soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Zurückweisung seiner Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anfertigung von Lichtbildern und Grundflächenskizzen über die Räumlichkeiten des durchsuchten Rundfunksenders, auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme bzw. Sicherstellung der Redaktionsunterlagen sowie auf Löschung der Lichtbilder, Grundflächenskizzen und Ablichtungen der sichergestellten Unterlagen wendet. Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen insoweit vor (§ 93c Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG). Das Bundesverfassungsgericht hat die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits entschieden. Dies gilt insbesondere für die Reichweite der Rundfunkfreiheit und das hiervon umfasste Redaktionsgeheimnis (vgl. BVerfGE 66, 116 < 133 ff. >; 77, 65 < 74 f. >; 107, 299 < 330 >; 117, 244 < 259 f. >), für die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines publizistischen Zeugnisverweigerungsrechts und Beschlagnahmeverbots (vgl. BVerfGE 77, 65 < 74 ff. >; 107, 299 < 331 ff. >; 117, 244 < 261 f. >) sowie für die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Anordnung von

Beschlagnahmen in Redaktionsräumen (vgl. BVerfGE 20, 162 < 174 ff., 186 ff., 212 ff. >; 77, 65 < 74 ff., 81 ff. >; 117, 244 < 258 ff. >). Die Verfassungsbeschwerde ist auch im Sinne des § 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG offensichtlich begründet. Der Beschluss des Amtsgerichts vom 08.04.2004 und der Beschluss des Landgerichts vom 02.08.2004 verletzen den Beschwerdeführer im Umfang des Tenors in seinem Grundrecht auf Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

1. Die angegriffenen Entscheidungen greifen in den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit ein.

a) Die Freiheit der Medien ist konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. BVerfGE 7, 198 < 208 >; 77, 65 < 74 >; stRspr). Eine freie Presse und ein freier Rundfunk sind daher von besonderer Bedeutung für den freiheitlichen Staat (vgl. BVerfGE 20, 162 < 174 >; 50, 234 < 239 f. >; 77, 65 < 74 >). Wie die Pressefreiheit gewährleistet auch die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG als subjektives Recht den im Rundfunkwesen tätigen Personen und Unternehmen Freiheit von staatlichem Zwang (vgl. BVerfGE 66, 116 < 133 >; 77, 65 < 74 >). In seiner objektiven Bedeutung schützt Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG darüber hinaus die institutionelle Eigenständigkeit der Presse und des Rundfunks von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen (vgl. BVerfGE 10, 118 < 121 >; 66, 116 < 133 >; 77, 65 < 74 ff. >). Die Gewährleistungsbereiche der Presse- und Rundfunkfreiheit schließen diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten mit ein, ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können. Geschützt sind namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse bzw. Rundfunk und den Informanten (vgl. BVerfGE 20, 162 < 176, 187 >; 36, 193 < 204 >; 117, 244 < 258 f. >), darüber hinaus aber auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (vgl. BVerfGE 66, 116 < 133 ff. >; 77, 65 < 75 >; 100, 313 < 365 >; 107, 299 < 330 >; 117, 244 < 258 >). Letztere verwehrt es staatlichen Stellen grundsätzlich, sich einen Einblick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Nachrichten

ten oder Beiträgen führen, die in der Presse gedruckt oder im Rundfunk gesendet werden (vgl. BVerfGE 66, 116 < 135> ; 77, 65 < 75> ; 107, 299 < 330>). Entsprechend der Zielsetzung der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit, die Verschaffung staatlichen Wissens über redaktionelle Vorgänge zu unterbinden, um die Voraussetzungen für die Institution einer eigenständigen Presse zu erhalten, fallen auch organisationsbezogene Unterlagen eines Presse- oder Rundfunkunternehmens, aus denen sich redaktionelle Arbeitsabläufe, redaktionelle Projekte oder auch die Identität der Mitarbeiter einer Redaktion ergeben, unter das Redaktionsgeheimnis. Ebenso wie die Beschlagnahme von Datenträgern mit redaktionellem Datenmaterial (vgl. BVerfGE 117, 244 < 260>) greift auch die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von redaktionellen Unterlagen in die vom Grundrecht der Presse- bzw. Rundfunkfreiheit umfasste Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit ein (vgl. BVerfGE 77, 65 < 75>).

b) Angesichts dessen greifen die fachgerichtlichen Entscheidungen, die die Mitnahme redaktioneller Unterlagen aus dem Gewahrsam des Beschwerdeführers und die Anfertigung von Ablichtungen hiervon für rechtmäßig erachten, in die Rundfunkfreiheit des Beschwerdeführers ein. Die mit einer Beschlagnahme oder Sicherstellung einhergehende fortdauernde Entziehung des Besitzes des bei einer Durchsuchung aufgefundenen Gegenstandes berührt zwar nicht mehr die Unverletzlichkeit der Wohnung, sondern in aller Regel das Grundrecht des Betroffenen aus Art. 14 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 1, 126 < 133> ; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 30.01.2002 - 2 BvR 2248/00 -, NJW 2002, S. 1410 < 1411>), kann daneben aber auch weitere spezielle grundrechtliche Gewährleistungen beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 113, 29 < 45> ; 124, 43 < 57>). Sind – wie hier – Unterlagen betroffen, die einen Inhalt aufweisen, der von der Rundfunkfreiheit vor staatlicher Kenntnisverschaffung geschützt ist, greift nicht nur deren Sicherstellung, sondern auch die Anfertigung von Ablichtungen hiervon zu Zwecken des Strafverfahrens – ungeachtet einer späteren Rückgabe der Originale an den Betroffenen – in die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ein, da auf diese Weise an sich

der Einsicht des Staates entzogene Informationen jederzeit und dauerhaft für diesen einsehbar werden (vgl. BVerfGE 117, 244 < 271>).

c) Auch soweit die fachgerichtlichen Entscheidungen die Anfertigung von Grundflächenskizzen und Lichtbildern der Räume des vom Beschwerdeführer betriebenen Rundfunksenders im Zuge deren Durchsuchung für rechtmäßig erachten, liegt ein Eingriff in die Rundfunkfreiheit vor, da mit der Billigung einer bild- und skizzenhaften Dokumentation aller Räumlichkeiten des Rundfunksenders der mit der Durchsuchung verbundene Einbruch in die redaktionelle Sphäre des Medienunternehmens und die damit einhergehende einschüchternde Wirkung (vgl. BVerfGE 117, 244 < 259>) in gewissem Maße perpetuiert und vertieft wird.

2. Die Eingriffe sind verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

a) Die Rundfunkfreiheit ist nicht vorbehaltlos gewährt, sondern findet nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Darunter sind Gesetze zu verstehen, die nicht eine Meinung als solche verbieten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen (vgl. BVerfGE 7, 198 < 209> ; 28, 282 < 292> ; 71, 162 < 175 f.> ; 93, 266 < 271> ; 124, 300 < 321 f.> ; stRspr). Dieses Rechtsgut muss in der Rechtsordnung allgemein und damit unabhängig davon geschützt sein, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann (vgl. BVerfGE 111, 147 < 155> ; 117, 244 < 260> ; 124, 300 < 322> ; stRspr).

Gegen die hier zur Anwendung gebrachten strafprozessualen Vorschriften über die Durchsuchung sowie die Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweisgegenständen, §§ 94, 97, 103, 105 StPO, bestehen aus Sicht der Rundfunkfreiheit auch insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken, als sie die Durchsuchung von Redaktionsräumen sowie die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen im Bereich von Presse und Rundfunk zulassen. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung mit ihrer prinzipiellen Verpflichtung für jeden Staatsbürger, zur

Wahrheitsfindung im Strafverfahren beizutragen und die im Gesetz vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen zu dulden, sind als allgemeine Gesetze anerkannt (vgl. BVerfGE 77, 65 < 75> ; 107, 299 < 331 f.> ; 117, 244 < 261> ; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.08.2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom heutigen Tag - 1 BvR 1739/04 -).

b) Vorliegend ist jedoch die Rechtsanwendung im Einzelfall durch die Fachgerichte nicht mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu vereinbaren. Die Auslegung der Vorschriften des Strafprozessrechts sowie ihre Anwendung auf den einzelnen Fall sind Sache der dafür zuständigen Strafgerichte und daher der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen. Nur bei Verletzung spezifischen Verfassungsrechts durch die Gerichte kann das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerde hin eingreifen (BVerfGE 7, 198 < 206 f.> ; 18, 85 < 92 f.> ; 62, 189 < 192 f.> ; 95, 96 < 128>). Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde ist daher nur zu prüfen, ob die Gerichte Reichweite und Wirkkraft der Grundrechte zutreffend beurteilt haben (BVerfGE 7, 198 < 207> ; 11, 343 < 349> ; 21, 209 < 216>). Handelt es sich um Gesetze, die die Rundfunkfreiheit beschränken, ist bei Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts das eingeschränkte Grundrecht zu beachten (vgl. BVerfGE 20, 162 < 186 f.> ; 77, 65 < 81 ff.> ; 117, 244 < 260 ff.>), damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (BVerfGE 7, 198 < 208 f.> ; 59, 231 < 265> ; 71, 206 < 214> ; stRspr.). Auch die Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweisgegenständen muss insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen (vgl. BVerfGE 20, 162 < 186 f.> ; 113, 29 < 53> ; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11.07.2008 - 2 BvR 2016/06 -, NJW 2009, S. 281 < 282>). Die Beschlagnahme muss zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat erforderlich sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Straftat und zur Stärke des Tatverdachts stehen (vgl. BVerfGE 113, 29 < 53> ; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11.07.2008 - 2 BvR 2016/06 -, NJW 2009, S. 281 < 282>).

Stehen Beschlagnahmen in Presse- oder Rundfunkunternehmen in Rede, fällt zusätzlich der mögliche oder wahrscheinliche Eingriff in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ins Gewicht (vgl. BVerfGE 20, 162 < 187, 213 >). Die Beeinträchtigungen der Presse- und Rundfunkfreiheit sind auch dann in die Gewichtung einzustellen, wenn die Vorschriften der Strafprozessordnung ein pressspezifisches Beschlagnahmeverbot nicht vorsehen (vgl. BVerfGE 117, 244 < 262 >) und sind insbesondere im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen (BVerfGE 77, 65 < 82 f. >; 107, 299 < 334 >; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.08.2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom heutigen Tag - 1 BvR 1739/04 -). Geboten ist daher eine Abwägung zwischen dem sich auf die konkret zu verfolgenden Taten beziehenden Strafverfolgungsinteresse und – hier – den Belangen der Rundfunkfreiheit (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.08.2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507 < 508 >; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 01.02.2005 - 1 BvR 2019/03 -, NJW 2005, S. 965).

Ebenso wie die Ermittlungsbehörden gehalten sind, auch eine angeordnete Durchsuchung auf das erforderliche Maß zu begrenzen, um die Integrität der Wohnung nicht mehr als erforderlich zu beeinträchtigen (vgl. BVerfG 9, 287 < 291 >), ist auch eine übermäßige Beeinträchtigung der Rundfunkfreiheit bei Vollzug der Durchsuchung eines Rundfunksenders zu vermeiden.

aa) Gemessen an diesen Maßstäben begehen die angegriffenen Entscheidungen der Fachgerichte, welche die Ablichtung der Unterlagen als rechtmäßig billigen und den hierauf bezogenen Antrag auf Löschung zurückweisen, ungeachtet der strafprozessualen Einordnung dieser Maßnahme durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Dabei kann es insbesondere offenbleiben, ob bereits die vom Amtsgericht als Sicherstellung bezeichnete Mitnahme der Unterlagen, wie der Beschwerdeführer meint, als Beschlagnahme hätte angesehen werden müssen oder ob sie als vorläufige Sicherstellung von Papieren zu deren Durchsicht nach Maßgabe des § 110 StPO hätte qualifiziert werden

können, die noch zum Vollzug der Durchsuchungsanordnung zählt (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 03.08.1995 - StB 33/95 -, NJW 1995, S. 3.397; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 29.01.2002 - 2 BvR 94/01 -, NStZ-RR 2002, S. 144 < 145 >). Denn jedenfalls mit Anfertigung der Ablichtungen von den Schriftstücken geht der hier vom Beschwerdeführer geltend gemachte, über die Durchsuchung hinausgehende Eingriff in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG einher, der in Perpetuierung des staatlichen Zugriffs auf redaktionelle Unterlagen liegt. Soweit die angegriffenen Entscheidungen diese Ablichtungen als rechtmäßig billigen, sind sie mit dem Grundrecht des Beschwerdeführers auf Rundfunkfreiheit nicht vereinbar, da den von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützten Belangen im Zuge der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist.

Mit Blick auf die Anfertigung der Ablichtungen begegnet bereits die Anwendung der strafprozessualen Vorschriften erheblichen Zweifeln. So ist den Gründen der angegriffenen Entscheidungen nicht zu entnehmen, dass die Fachgerichte berücksichtigt haben, dass ungeachtet einer Beendigung der vorausgegangenen Entziehung des Besitzes an den Schriftstücken im Original bereits mit dem Verbleib der Ablichtungen redaktioneller Schriftstücke in den Akten durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützte grundrechtliche Belange berührt werden. Es ist insbesondere nicht zu erkennen, welche Ermächtigungsgrundlage für diesen Eingriff als einschlägig erachtet und welche Vorschriften zur rechtlichen Beurteilung der Maßnahme herangezogen worden sind. Soweit man der vorgenommenen Prüfung der in § 97 Abs. 5 StPO geregelten Beschlagnahmeverbote entnehmen wollte, dass die Fachgerichte die Ablichtung – möglicherweise als beschlagnahmeeretzende Minusmaßnahme (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11.07.2008 - 2 BvR 2016/06 -, NJW 2009, S. 281 < 282 >; BGH, Beschluss vom 03.06.1983 - StB 17/83 -, BGH bei Schmidt, MDR 1984, S. 183 < 186 >; Beschluss vom 09.01.1989 - StB 49/88 -, BGHR StPO § 94 Verhältnismäßigkeit 1; Beschluss vom 24.02.1989 - StB 5/89 -, BGH bei Schmidt, MDR 1990, S. 102 < 105 >; Meyer-Goßner/Cierniak, Strafprozessordnung,

53. Aufl., München 2010, § 94 Rn. 18; Nack, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Aufl., München 2008, § 94 Rn. 13) – auf die Beschlagnahmenvorschriften stützen wollten, bleibt die naheliegende Frage unerörtert, weshalb nicht auch der Richtervorbehalt für die Anordnung einer Beschlagnahme aus § 98 Abs. 1 StPO Anwendung finden musste. Ob die Fachgerichte bereits dadurch spezifisches Verfassungsrecht verletzt haben, dass sie die staatsanwaltschaftliche Maßnahme der Ablichtung der Unterlagen ohne vorausgehende richterliche Anordnung als rechtmäßig gebilligt haben, ohne zu erörtern, ob der vom Gesetzgeber zum Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG angeordnete Richtervorbehalt einschlägig ist, kann jedoch offenbleiben. Durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begehen die angefochtenen Entscheidungen jedenfalls deshalb, weil ihren Gründen eine tragfähige Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Anfertigung der Ablichtungen nicht entnommen werden kann.

Zumindest im Ergebnis nicht zu beanstanden ist allerdings, dass die Fachgerichte den Ablichtungen eine hinreichende Beweisbedeutung für das Ermittlungsverfahren beigemessen haben. Ein Verdacht der Begehung von Straftaten im Sinne des § 201 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB konnte hier angenommen werden. Auch die Annahme, dass den Unterlagen Hinweise auf die Identität der an der Ausstrahlung der Radiosendung beteiligten Personen entnommen werden konnten, erscheint vertretbar. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers waren die Fachgerichte auch nicht gehalten, die Fortführung der Ermittlungen wegen der zwischenzeitlich erfolgten Einlassung der Beschuldigten P und T. als entbehrlich anzusehen. Angesichts der vagen Angaben des Beschuldigten T. und den Verschleierungsversuchen des Beschuldigten P ist es vertretbar, dass zumindest die Identität der an der Radiosendung beteiligten Personen als nicht vollständig aufgeklärt angesehen worden ist, sodass die Erforderlichkeit der Beschlagnahme nicht entfallen war. Dass andere Ermittlungsansätze bestanden hätten, um zu ermitteln, welche Personen an der inkriminierten Radiosendung mitgewirkt haben, zeigt auch die Beschwerdebegründung nicht auf. In vertretbarer Weise haben die Fachgerichte zudem das Entfallen eines

eventuellen Beschlagnahmeverbots auf § 97 Abs. 5 S. 2, Abs. 2 S. 3 StPO gestützt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom heutigen Tag - 1 BvR 1739/04 -). Allein mit dieser Prüfung durfte es aber nicht sein Bewenden haben, dies stellt auch § 97 Abs. 5 S. 2, 2. Halbsatz StPO eigens klar. Zu den Maßgaben der Verhältnismäßigkeit gehört nicht allein die Prüfung der Erforderlichkeit, sondern auch der Angemessenheit. Insoweit ist jedoch wie im Verfahren 1 BvR 1739/04 auch hier nicht erkennbar, dass das Amtsgericht oder das Landgericht im Zuge der gebotenen Angemessenheitsprüfung das Strafverfolgungsinteresse an den konkreten in Rede stehenden Taten einerseits und den mit der Maßnahme sich fortsetzenden Einbruch in das Redaktionsgeheimnis andererseits gewichtet hätte. Die Fachgerichte beschränken sich insoweit auf die Feststellung, dass die Maßnahme verhältnismäßig sei. Auch wenn umfangreiche Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit nicht stets von Verfassungen wegen geboten sind (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26.03.2007 - 2 BvR 1006/01 -, juris < Rn. 28 >), waren sie vorliegend jedoch nicht entbehrlich, da die Schwere der konkret in Rede stehenden Tat jedenfalls nicht ohne Weiteres geeignet erscheint, den in Rede stehenden erheblichen Eingriff in die Rundfunkfreiheit zu rechtfertigen. Weder aus den angegriffenen noch aus den in Bezug genommenen Entscheidungen zur Anordnung der Durchsuchung ergibt sich aber, dass die Fachgerichte einerseits eine Gewichtung des noch bestehenden Strafverfolgungsinteresses vorgenommen haben, in deren Zuge neben der eher geringen Schwere der konkret in Rede stehenden Taten auch hätte berücksichtigt werden müssen, dass der Beschuldigte P., den die Staatsanwaltschaft ausweislich der Einstellungsverfügung vom 07.05.2004 wegen seiner Einlassungen während der Durchsuchung als den Hauptverantwortlichen auch für den Inhalt der ausgestrahlten Radiosendung angesehen hat, sich bereits zu seinen Handlungen bekannt hatte. Ebenso ist den Gründen der Entscheidungen nicht zu entnehmen, ob Amtsgericht oder Landgericht andererseits die erhebliche Beeinträchtigung des von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG umfassten Schutzes der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit, die mit einer beschlagnahmeersetzen-

den Ablichtung von Unterlagen über Arbeitsweise und Mitarbeiter zweier Redaktionsabteilungen eines Rundfunkunternehmens einhergeht, in die Abwägung einbezogen haben. Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auch auf dieser Verkennung von Reichweite und Wirkkraft des Grundrechts der Rundfunkfreiheit, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Fachgerichte bei Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit zu einem anderen Ergebnis gelangt wären.

bb) Auch soweit die Fachgerichte die Anfertigung der Lichtbilder und Grundflächenskizzen der durchsuchten Räume für rechtmäßig erachtet und die entsprechenden Löschanträge deshalb abgewiesen haben, sind die Entscheidungen mit der Rundfunkfreiheit des Beschwerdeführers nicht vereinbar.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht mag es vertretbar sein, wenn die Fachgerichte davon ausgehen, dass eine Durchsuchungsanordnung es den Ermittlungsbehörden auch erlaubt, Lichtbilder und Skizzen von den durchsuchten Räumlichkeiten anzufertigen, soweit dies zum Zwecke des Ermittlungsverfahrens, etwa zur Dokumentation des Auffindeortes von Beweismitteln erforderlich ist (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 11.01.1985 - 3 VAs 20/84 -, StV 1985, S. 137 < 139 >; Meyer-Goßner/Cierniak, a. a. O., § 105 Rn. 8b; Schäfer, in: Löwe/Rosenberg, a. a. O., § 105 Rn. 66). Den angegriffenen Entscheidungen, die die Beurteilung der Dokumentation auf diesen Rechtsgedanken stützen, ist aber keine Begründung dafür zu entnehmen, weshalb der Auffindeort der allein sichergestellten Aktenordner für die Zwecke des Ermittlungsverfahrens von Belang sein könnte. Dessen Relevanz für das Ermittlungsverfahren ist auch keineswegs offenkundig. Im Gegenteil spricht der Umstand, dass der Auffindeort der hier sichergestellten Unterlagen in den Skizzen gar nicht vermerkt worden ist und sich selbst bei Heranziehung des Durchsuchungsprotokolls und der Lichtbilder nicht mehr exakt bestimmen lässt, dafür, dass selbst die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungsbeamten vor Ort dem Auffindeort der in Rede stehenden Unterlagen keine maßgebliche Bedeutung für das Verfahren beigemessen haben. Außerdem wurden hier

keineswegs nur das Büro, in dem die Unterlagen aufgefunden worden sind und dessen unmittelbare Umgebung, sondern *alle* Räume des Senders fotografiert und skizziert, ohne dass ein Grund für eine derart ausführliche Dokumentation ersichtlich wäre. Hinzu kommt schließlich, dass den Gründen der Entscheidungen wiederum nicht zu entnehmen ist, ob sich die Gerichte der aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgenden Vertraulichkeit redaktioneller Vorgänge bewusst gewesen sind und diese in die Abwägung eingestellt haben. Dagegen spricht, dass die Fachgerichte es im Zuge der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit mit der Erwägung haben bewenden lassen, dass keine Beeinträchtigung des höchstpersönlichen Lebensbereichs vorliege. Dies wird dem aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgenden Schutz der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit nicht gerecht.

3. Ob die angegriffenen Entscheidungen darüber hinaus auch die Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 13 Abs. 1 GG oder Art. 103 Abs. 1 GG verletzen, kann dahinstehen, denn die Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer im tenorierten Umfang jedenfalls in seinem Grundrecht auf Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Sie sind in diesem Umfang aufzuheben und an das Amtsgericht zur erneuten Entscheidung über die Anträge zurückzuverweisen, § 93c Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 BVerfGG.

III. Soweit der Beschwerdeführer sich darüber hinaus gegen die Zurückweisung seines Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Suche nach den gespeicherten Sendeaufzeichnungen wendet und eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 und Art. 13 Abs. 1 GG rügt, wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Ein Annahmegrund im Sinne des § 93a Abs. 2 Buchstabe b) BVerfGG liegt nicht vor. Die Verfassungsbeschwerdebeurteilung zeigt insoweit weder eine Grundrechtsverletzung von besonderem Gewicht auf, noch ist der Beschwerdeführer von dem folgenlos gebliebenen Versuch, im Zuge der Durchsuchung einzelne Daten sicherzustellen, in existenzieller Weise betroffen (vgl. BVerfGE 90, 22 < 25 f. >).